

Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Ev.-luth. Kirchengemeinde Apen vom 22.01.2024

Die evangelische Kindertagesstätte hat die Aufgabe, im Rahmen des christlichen Erziehungsauftrages das Evangelium allen Menschen zu verkündigen, christliche Werte und eine ihnen entsprechende Lebenshaltung zu vermitteln. Damit nimmt sie teil am allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Sie unterstützt Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder und erfüllt so den diakonischen Auftrag der Kirche. Sie eröffnet neue soziale Erfahrungen und erweitert die Lebens- und Lernmöglichkeiten von Kindern und ihren Familien. Alle Kinder und Eltern können das Angebot der evangelischen Kindertagesstätte wahrnehmen.

Rechtliche Grundlage

Die Arbeit in der Kindertagesstätte geschieht im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der hierzu ergangenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien (u. a. SGB VIII, Nieders. NKiTaG, Rahmenrichtlinien des Oberkirchenrates).

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 BGB). Werden Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so ist der Verfahrensablauf nach der Vereinbarung zwischen Träger der Einrichtung und dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und entsprechend anzuwenden.

Gesetzliche Regelungen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Umfassungsklausel, Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).
- (2) Eltern bzw. Sorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht.
- (3) Das Kindergartenjahr ist der Zeitraum vom 01. August bis 31. Juli des Folgejahres.

§ 2

Aufnahme / Benutzungsverhältnis

- (1) ¹Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. ²Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres. ³Die Aufnahme kommt zustande, indem die Eltern schriftlich die Annahme des seitens der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Betreuungsplatzes erklären. ⁴Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. ⁵Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze (vgl. § 4 Abs. 3).

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet nach Aufnahme
- a) in einer Krippe mit Ablauf des Kindergartenjahres, in dem die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1, Buchstabe a entfallen,
 - b) nach Aufnahme in einem Kindergarten mit Ablauf des Kindergartenjahres, in dem die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1, Buchstabe b, entfallen.
- (3) ¹Das Benutzungsverhältnis kann vorzeitig durch die vom Träger anerkannte Herausnahme oder durch den Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte beendet werden.
- ²Gründe für den Ausschluss aus der Einrichtung liegen insbesondere vor, wenn
- die Eltern trotz mehrfacher schriftlicher Mahnung der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht oder nicht vollständig nachkommen,
 - sonstige wesentliche Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis verletzt wurden und eine Fortführung des Benutzungsverhältnisses für den Träger nicht zumutbar ist,
 - das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann. Sofern nicht schwerwiegende Gründe ein sofortiges Betreuungsende erfordern, ist der Ausschluss in diesem Fall mit einer Frist von mindestens zwei Wochen auszusprechen.
- ³Die betroffenen Eltern sind vor einem Ausschluss des Kindes anzuhören.
- ⁴Bei der vom Träger nicht anerkannten Herausnahme des Kindes innerhalb des Kindergartenjahres bleibt das Benutzungsverhältnis und damit die Gebührenpflicht bis zum Ende des Kindergartenjahres bestehen, soweit der Kindertagesstättenplatz nicht anderweitig besetzt werden kann. ⁵Bei anerkannter Herausnahme endet die Gebührenpflicht zum Monatsende. ⁶Bei einem Ausschluss endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem der Ausschluss erfolgt.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme oder Herausnahme sowie über den Ausschluss entscheidet der Träger der Kindertagesstätte nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 Gebühren

Die Gebührensatzung regelt die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte.

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) ¹Aufgenommen werden können Kinder im Sinne des § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG):
- a) in die Krippe ab dem 12 Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
 - b) in den Kindergarten von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Eintritt der Schulpflicht gem. § 64 Abs. 1 Nds. Schulgesetz, längstens jedoch bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres
- ²Die durch die Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung vom Schulbesuch hat keine automatische Verlängerung der Aufnahmedauer nach Buchstabe b) zur Folge. ³Eine verlängerte Aufnahme ist rechtzeitig zu beantragen. ⁴Über den Antrag entscheidet der Träger der Kindertagesstätte. ⁵Stehen keine Betreuungsplätze mehr zur Verfügung, besteht ausdrücklich kein Anspruch auf eine Verlängerung der Aufnahme.

⁶Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einer Krippe (§ 2 Abs. 2, Buchstabe a) besteht kein automatischer Anspruch auf eine Aufnahme in den Kindergarten.

- (2) ¹Krippen, Kindergärten und Horte bilden Gruppen, in denen in der Regel Kinder verschiedener Jahrgänge betreut werden. ²Kindertagesstätten können auch Gruppen bilden, die unabhängig von den o. g. Altersstufen zusammengesetzt sind.
- (3) ¹Soweit kein ausreichendes Angebot an Plätzen zur Verfügung steht, werden Kriterien über die Aufnahme vom Träger im Benehmen mit dem Kindertagesstättenbeirat festgesetzt. ²Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) ¹Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließzeiten (siehe § 5 Abs. 4 und 5) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten (Übersicht der Öffnungszeiten der Einrichtung in der Anlage 1 zur Satzung. Die Anlage ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.).
- (2) Bei besonderem Bedarf können vom Träger zusätzliche Öffnungszeiten (Früh-, Mittags- oder Spätdienst) eingerichtet werden.
- (3) ¹Der Festsetzungsbescheid über die zu entrichtenden Beiträge regelt den täglichen zeitlichen Umfang der Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung. ²Eine Betreuung außerhalb dieser Zeiten ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- (4) Die Ferien werden jeweils vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Kindertagesstättenbeirates (vgl. § 9) unter Berücksichtigung der Empfehlung der kirchlichen Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Kommune festgelegt.
- (5) ¹Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. ²Die Eltern werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.
- (6) ¹Für den Fall, daß die Kindertagesstätte nach Abs. 4 oder 5 geschlossen wird, ist der Träger der Kindertagesstätte für diese Zeit von seiner Verpflichtung zur Aufnahme der Kinder entbunden. ²Die Beitragspflicht bleibt bestehen. ³Bei Bedarf kann ein Notdienst eingerichtet werden.

§ 6

Bringen und Abholen der Kinder / Aufsicht

¹Für das Bringen und Abholen der Kinder sind die Eltern verantwortlich. ²Falls eine andere Person diese Aufgabe übernimmt, ist eine schriftliche Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung erforderlich.

§ 7

Erkrankung der Kinder

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) ¹Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern zu belehren. ²Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in der Anlage 2.

§ 8

Versicherung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen im Falle eines Unfalls versichert (SGB VII)
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (z. B. Spaziergang, Feste).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Der Träger der Einrichtung haftet nicht, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre.
- (4) ¹Wertgegenstände sind nicht mit in die Einrichtung zu bringen. ²Für verloren gegangene oder beschädigte Gegenstände, oder die Verwechslung solcher, wird keine Haftung übernommen. ³Dies gilt auch für Fahrräder, Roller, Spielsachen, etc..

§ 9

Mitwirkung der Eltern

Für die Mitwirkung der Eltern wird ein Kindertagesstättenbeirat gebildet. Einzelheiten regelt die Kindertagesstättenbeiratsordnung.

§ 10

Datenschutz

- (1) ¹Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben, verarbeitet, genutzt und an sonstige Stellen übermittelt werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. ²Für die Kindertagesstätte gilt neben den spezialrechtlichen Landes- und Bundesvorschriften das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die weiteren kirchlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

- (2) Der Kindertagesstättenträger erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Kinder und Eltern unter Einsatz von Datenverarbeitungsprogrammen zur Erfüllung der zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- (3) Eine personenbezogene Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Eltern vorliegt.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am / mit Wirkung vom **01. August 2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. August 2015 außer Kraft.

Apen, den 24.06.2024

Ort, Datum



Pastorin Luisa Böhmen
Vorsitzende des Gemeindegemeinderates



Anlagen

- Anlage 1 Übersicht der Öffnungszeiten der Einrichtung
Anlage 2 Merkblatt § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)